

Verordnung über die Dienstalterszulagen und -geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen

KRB vom 30. Oktober 1996

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 3 und § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 27. September 1992¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
15. Oktober 1996

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und Anstalten, des kantonalen Polizeikorps, der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler sowie für die Lehrkräfte an den Volksschulen (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

§ 2. Bezahlter Urlaub

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Vollpensum haben nach Vollendung des 20. Dienstjahres und sodann nach je fünf weiteren Dienstjahren Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von vier Wochen.

² Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

³ Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

⁴ Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin wegen Invalidität oder Alter aus dem Staats- oder Schuldienst aus, so wird diesem oder dieser für jedes volle Jahr nach Vollendung des 15. Dienstjahres oder nach Vollendung von 20 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Fälligkeit eines Urlaubs nach dieser Verordnung ein bezahlter Urlaub von vier Tagen gewährt.

§ 3. Dienstalterszulage für Lehrkräfte

§ 2 ist auf die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen anwendbar, wobei ihnen an Stelle eines Urlaubs von vier Wochen ein Monatsgehalt (inklusive Teuerungszulagen) und an Stelle eines Urlaubs von vier Tagen ein Fünftel eines Monatsgehaltes (inklusive Teuerungszulagen) ausgerichtet werden kann.

¹⁾ BGS 126.1.

126.551.1

§ 4. *Dienstaltersgeschenk*

¹ Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (ausgenommen die Lehrkräfte an den Volksschulen) mit einem Vollpensum haben Anspruch auf eine Wapenscheibe oder ein gleichwertiges Geschenk von bleibendem Wert

- a) nach Vollendung des 25. Dienstjahres,
- b) beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst wegen Invalidität oder Alter nach mindestens 21 Dienstjahren.

² Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

³ Zur Berechnung des Geschenkwertes ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

§ 5. *Vollzug*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug. Er bestimmt insbesondere den Bezug des Urlaubs und die Form der Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes.

§ 6. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

² Die Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an das Staatspersonal vom 27. März 1974¹⁾ wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 30. Januar 1997 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ GS 86, 347 (BGS 126.551.1).